

Freiburg im Breisgau, den 5. Juli 1988

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettlingen-Schluttenbach, Maria Königin. — Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten. — Burlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes — Erläuterungen. — Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber. — Orthodoxie — 1000 Jahre Christentum in Rußland. — Warnung. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennungen. — Zuruhesetzungen. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Bestellung zum Pfarradministrator. — Versetzungen. — Freistellung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 93

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettlingen-Schluttenbach, Maria Königin

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung des Stadtteils Schluttenbach der Stadt Ettlingen wohnen, erichte ich hiermit unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettlingen-Schöllbronn mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die selbständige römisch-katholische Kirchengemeinde Ettlingen-Schluttenbach, Maria Königin.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 4. Mai 1988 II/4-7151.15/2 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) die Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg im Breisgau, den 16. Mai 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 94

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten

Zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten im Erzbistum Freiburg wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 insoweit für anwendbar erklärt, als dieser

Vergütungstarifvertrag vergütungsrechtliche Regelungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 enthält. Die für den kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Vergütungstarifvertrages wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1988 in Kraft.

Freiburg, den 25. Juni 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Vom 14. April 1988

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis Iib, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind

für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beiträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	In Vergütungsgruppe
X	Kr. I
IXb	Kr. II
IXa	Kr. III
VIII	Kr. IV
VII	Kr. V
VIa/b	Kr. VI
Vc	Kr. VII
Va/b	Kr. VIII
IVb	Kr. IX
IVa	Kr. X
III	Kr. XI
Iib	Kr. XII
Iia	
Ib	
Ia	
I	

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(Anwendung entfällt)

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4076,99	4297,99	4519,06	4740,10	4961,14	5182,21	5403,22	5624,28	5845,32	6066,37	6287,43	6508,46	6729,48		
Ia	3757,89	3929,68	4101,42	4273,18	4444,93	4616,73	4788,53	4960,25	5132,02	5303,78	5475,58	5647,32	5812,01		
Ib	3340,82	3505,94	3671,07	3836,19	4001,31	4166,45	4331,57	4496,71	4661,84	4826,94	4992,07	5157,20	5321,94		
IIa	2961,27	3112,94	3264,65	3416,29	3567,98	3719,66	3871,31	4023,00	4174,67	4326,37	4478,04	4629,63			
IIb	2761,10	2899,35	3037,59	3175,87	3314,14	3452,41	3590,67	3728,93	3867,21	4005,47	4143,73	4204,15			
III	2631,80	2761,10	2890,38	3019,67	3148,98	3278,27	3407,58	3536,86	3666,14	3795,45	3924,78	4054,08	4177,07		
IVa	2385,70	2504,02	2622,33	2740,61	2858,92	2977,23	3095,54	3213,85	3332,17	3450,48	3568,79	3687,11	3803,78		
IVb	2181,34	2275,21	2369,03	2462,89	2556,71	2650,57	2744,41	2838,27	2932,12	3025,95	3119,82	3213,65	3226,14		
Va	1928,81	2003,16	2077,48	2157,81	2240,29	2322,81	2405,34	2487,84	2570,37	2652,88	2735,40	2817,90	2894,56		
Vb	1928,81	2003,16	2077,48	2157,81	2240,29	2322,81	2405,34	2487,84	2570,37	2652,88	2735,40	2817,90	2823,63		
Vc	1823,26	1890,27	1957,36	2027,72	2098,09	2171,43	2249,49	2327,63	2405,69	2483,78	2560,87				
VIa	1726,59	1778,38	1830,13	1881,94	1933,69	1987,01	2041,38	2095,75	2151,08	2211,43	2271,77	2332,13	2392,46	2452,82	2504,58
VIb	1726,59	1778,38	1830,13	1881,94	1933,69	1987,01	2041,38	2095,75	2151,08	2211,43	2271,77	2318,98			
VII	1599,57	1641,61	1683,68	1725,71	1767,79	1809,83	1851,88	1893,95	1935,99	1979,19	2023,37	2055,24			
VIII	1479,73	1518,18	1556,67	1595,11	1633,59	1672,05	1710,53	1748,98	1787,46	1816,04					
IXa	1431,33	1469,59	1507,82	1546,07	1584,29	1622,53	1660,75	1699,00	1737,13						
IXb	1377,68	1412,59	1447,48	1482,36	1517,26	1552,16	1587,06	1621,93	1651,45						
X	1279,27	1314,18	1349,07	1383,95	1418,87	1453,75	1488,65	1523,57	1558,42						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Vergütungsgruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib	3173,78		
IIa	2813,21		
IIb	2623,05		
Vergütungsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb			2181,34
Va/Vb			1928,81
Vc	1695,63	1750,33	1823,26
VIa/VIb	1605,73	1657,53	1726,59
VII	1487,60	1535,59	1599,57
VIII	1376,15	1420,54	1479,73
IXa	1331,14	1374,08	1431,33
IXb	1281,24	1322,57	1377,68
X	1189,72	1228,10	1279,27

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1301,97	1232,10	1166,19		1110,07	1055,94
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1538,69	1456,12	1378,23	1346,77	1311,90	1247,93
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1775,41	1680,14	1590,26	1553,96	1513,73	1439,92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	3119,79	3284,53	3449,25	3559,79	3670,29	3780,83	3891,37	4001,89	4112,38	4216,69
Kr. XI	2888,28	3046,81	3205,27	3311,63	3417,98	3524,35	3630,69	3737,05	3843,40	3941,42
Kr. X	2673,48	2819,46	2965,43	3063,46	3161,48	3259,49	3357,49	3455,51	3553,54	3649,46
Kr. IX	2475,37	2610,92	2746,46	2838,25	2930,00	3021,74	3113,52	3205,27	3297,00	3378,36
Kr. VIII	2291,88	2416,98	2542,11	2627,59	2713,11	2798,63	2884,13	2969,63	3055,10	3128,10
Kr. VII	2122,94	2239,70	2356,52	2433,69	2510,83	2587,98	2665,15	2742,28	2819,46	2896,63
Kr. VI	1983,84	2079,67	2179,24	2252,23	2325,21	2398,21	2471,20	2544,17	2617,17	2681,85
Kr. V	1857,22	1943,10	2032,70	2092,80	2154,19	2220,94	2287,69	2354,42	2421,18	2483,74
Kr. IV	1740,90	1819,64	1898,37	1952,03	2008,27	2064,63	2120,99	2181,34	2243,89	2300,19
Kr. III	1633,57	1705,12	1776,70	1825,00	1873,34	1921,63	1970,70	2021,44	2072,16	2113,47
Kr. II	1535,15	1597,76	1660,39	1703,34	1746,26	1789,20	1832,18	1875,12	1918,06	1955,68
Kr. I	1443,92	1499,37	1554,83	1592,40	1629,96	1667,54	1705,12	1742,68	1780,26	1817,86

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1146,50	1196,67	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1354,95	1414,25	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1563,41	1631,83	1705,64

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb	765,21	909,91	1032,52
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	680,06	824,76	947,37
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	640,62	778,44	901,05

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,61 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic 544,05 DM,
Tarifklasse II 512,50 DM.

Nr. 95

Ord. 15. 6. 88

Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes – Erläuterungen

Der Erlaß Nr. 11 vom 17. 12. 1987 (Amtsblatt 1988, S. 224) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Vergütungslebensalter“ erhält folgende Fassung:

„Vergütungslebensalter

§ 27 BAT enthielt bis 31. Dezember 1987 keine einschränkende Vorschrift, nach der der Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen hemmt. Der Angestellte erhielt deshalb nach Ablauf des Sonderurlaubs die Vergütung, die ihm auch ohne Beurlaubung zugestanden hätte.

Vom 1. Januar 1988 an wird die Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT von mehr als sechs Monaten, die nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt wird (vgl. Abschnitt „Beschäftigungs- und Dienstzeit“) für die Festsetzung der Vergütung so behandelt, als wenn das Arbeitsverhältnis zu Beginn des Sonderurlaubs geendet und der Angestellte nach Ablauf der Beurlaubung neu eingestellt worden wäre (§ 27 Abschnitt A Abs. 7 bzw. Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT). Die Neuregelungen gelten für alle Fälle, in denen die Beurlaubung nach dem 31. Dezember 1987 endet, unabhängig davon, wann die Beurlaubung begonnen hatte.“

2. Der Abschnitt „Übergangsgeld“ erhält folgende Fassung:

„Übergangsgeld

Übergangsgeld wird einem Angestellten, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt ist, gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 62 BAT erfüllt sind; bei einem Anspruch auf Übergangsgeld gilt § 63 Abs. 1 Satz 2 BAT.“

Nr. 96

Ord. 23. 6. 88

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber

Der Erlaß Nr. 77 vom 11. 6. 1987 (Amtsblatt S. 133 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In *Abschnitt 2* des Erlasses erhält die Erläuterung „Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 BErzGG“ folgende Fassung:

„a) Eine nicht volle (unschädliche) Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze

für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 AFG nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 BErzGG). Maßgebend ist dabei § 102 AFG in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BErzGG). Die Grenze liegt also *unter 19 Stunden* (vgl. § 102 AFG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 18 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985, BGBl. I S. 2484). Der vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug bestimmter Sozialleistungen (Lohnersatzleistungen) nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 BErzGG gleich; hierzu gehören nicht Arbeitslosenhilfe und Mutterschaftsgeld.

- b) Es wird darauf hingewiesen, daß der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Beschäftigung mit weniger als 19 Stunden wöchentlich während des Erziehungsurlaubs oder auf Herabsetzung seiner Arbeitszeit hat.“

2. In *Abschnitt 3* des Erlasses erhält die Erläuterung „Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT)“ folgende Fassung:

„Für Monate, für die wegen eines Erziehungsurlaubs, der vor dem 1. Januar 1988 angetreten wurde, keine Vergütung/Urlaubsvergütung/Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 BAT). Sie sind nach Beendigung des Erziehungsurlaubs zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Wird der Erziehungsurlaub nach dem 31. Dezember 1987 angetreten, ist § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung zu beachten. Danach ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Erziehungsurlaubs so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Erziehungsurlaubs geendet. Die unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs sind dann unverzüglich zu zahlen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 5 i. V. mit Unterabs. 4 BAT). Bei Wiederaufnahme der Arbeit wird der Arbeitnehmer wie ein Neueingestellter behandelt.“

3. In *Abschnitt 3* des Erlasses erhält die Erläuterung „Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT)“ folgende Fassung:

„Eine bestehende Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung wird durch einen Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zu entrichten. Wird während des Erziehungsurlaubs die Zuwendung gezahlt, gehört sie vom 1. Januar 1988 an nicht zum zusatzversorgungs-

pflichtigen Entgelt, soweit sie auf Zeiten des Erziehungsurlaubs entfällt. Nur soweit bei Berechnung der Zuwendung Zeiten berücksichtigt wurden, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten waren, ist aus diesem Teil der Zuwendung, der dann dem letzten vorangegangenen Umlage Monat zuzuordnen ist, eine Umlage zu entrichten. Die Zuwendung ist in jedem Fall in voller Höhe umlagefrei, wenn sie auf Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde und keine weitere Beschäftigung im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst erfolgt.“

4. In *Abschnitt 3* des Erlasses erhält in der Erläuterung „Weihnachtszuwendung“ Satz 2 folgende Fassung:
„Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zwölften (für Geburten vor dem 1. Januar 1988 des zehnten) Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus.“

Orthodoxie – 1000 Jahre Christentum in Rußland

Soeben erschien der Sonderprospekt „Orthodoxie – 1000 Jahre Christentum in Rußland“. Das 24seitige, nach Sachgruppen gegliederte Verzeichnis wurde vom Dreiländerausschuß des kath. Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgegeben und bietet allen Interessenten eine ausführliche Orientierung lieferbarer Bücher und ausgewählter Medien. Es ist in jeder kath. Buchhandlung oder beim Dreiländerausschuß VKB, Lehenstraße 31, 7000 Stuttgart 1, gegen DM 1,- in Briefmarken oder Internationalen Antwortschein erhältlich.

Warnung

Unter dem Namen „Gedächtniswerk für die Märtyrerpriester des Erzbistums Freiburg e.V.“ hat sich ein privater Verein gebildet und auch Pfarrämter mit der Bitte, den Verein zu unterstützen bzw. eine Kerze zu erwerben, angeschrieben.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß es sich bei dem Verein um keine mit uns abgestimmte Aktivität handelt und daß deswegen der Beitritt oder die Unterstützung des Vereins von uns nicht empfohlen wird.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Georg *Konstanz-Allmannsdorf* steht als Wohnung für einen Geistlichen im Ruhestand zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul in Konstanz-Litzelstetten.

In *Zell-Weierbach*, Weingartenstraße 96, steht ein Einfamilienhaus ab 1. Oktober 1988 für einen Geistlichen im Ruhestand als Wohnung zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an die Liegenschaftsverwaltung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Ernennungen

Mit Urkunde vom 25. März 1988 hat der Ministerpräsident von Baden-Württemberg Herrn Oberstudienrat *Dr. Erich Müller* zum Studiendirektor ernannt. Herr Dr. Müller ist damit *Fachberater* für Kath. Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Freiburg.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 16. August 1988 Herrn Studiendirektor *Georg Haas*, Heidelberg, zum *Schuldekan* des Dekanates Heidelberg wiederernannt.

Mit Wirkung vom 15. Juli 1988 wurde Ehrendomkapitular Prälat *Dr. Albert Füssinger*, Karlsruhe, zum Seelsorger mit dem Titel Pfarrer am Familienerholungsheim Reichenau ernannt.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Ehrendomherr Geistlichen Rat *Otto Michael Schmitt* mit Wirkung vom 1. Juli 1988 von seiner Aufgabe als *Spiritual* der Schwesternschaft St. Elisabeth in Freiburg entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Hubert Deger* mit Wirkung vom 1. September 1988 von seiner Aufgabe als *Pfarradministrator* der Pfarrei *Hüfingen-Hausen v. W., St. Peter und Paul*, Dekanat Donaueschingen, entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Juni 1988 verliehen:

Die Pfarrei *Gernsbach-Obertsrot, Herz-Jesu*, Dekanat Murgtal, Herrn Pfarrer *Peter Frank*, Niedereschach,

die Pfarrei *Walldorf, St. Peter*, Dekanat Wiesloch, Herrn Pfarradministrator *Dieter Nesselhauf*, daselbst,

die Pfarrei *Rielasingen-Worblingen 1, St. Bartholomäus*, Dekanat Westl. Hegau, Herrn Pfarrer *Wolfgang Oser*, Durmersheim.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 21 · 5. Juli 1988
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 5. Juli 1988

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1985, S. 399, Nr. 134)

Konstanz, St. Suso, Dekanat Konstanz

Niedereschach, St. Mauritius, Dekanat Villingen, mit Pastoration von Niedereschach-Fischbach, St. Mauritius

Bewerbungsfrist: 16. Juli 1988.

Bestellung zum Pfarradministrator

1. Juli: *Dr. Zdenko Joha* zum Pfarradministrator der Pfarrei *Heidelberg-Wieblingen, St. Bartholomäus, Dekanat Heidelberg*

15. August: Religionslehrer *Otto Braun* zum Pfarradministrator der Pfarrei *Ettenheimmünster, St. Landelin, Dekanat Lahr*, und zum Klinikpfarrer für die Psycho-soziale Klinik Ettenheimmünster sowie für die Psycho-soziale Klinik „Lindenhof“ Schallstadt-Wolfenweiler

P. Bernhard Brinks SCJ zum Pfarradministrator der Pfarrei *Nußloch, St. Laurentius, Dekanat Wiesloch*

1. September: *P. Karlheinz Scheyerle SAC* zum Pfarradministrator der Pfarrei *Appenweier-Urloffen, St. Martin, Dekanat Offenburg*.

Versetzungen

15. August: Kaplaneiverweser *Josef Dorbath*, Waldkirch, als *Schülerseelsorger* an die Heimschule Lender und als *Spiritual* an das Spätberufenenseminar St. Pirmin in Sasbach,

Vikar *Erhard Bechtold*, Kämpfelbach-Bilfingen als *Schülerseelsorger* an das Erzbischöfliche Studienheim St. Konrad in Konstanz und als *Religionslehrer* an das Suso-Gymnasium Konstanz,

Vikar *Andreas Müller*, Überlingen in gleicher Eigenschaft nach Freiburg, St. Urban,

Krankenhausseelsorger *P. Heinz Faller SCJ*, Freiburg, zum *Kurseelsorger* in Bad Krozingen,

Religionslehrer *Alfons Guttman*, Freiburg, als *Krankenhausseelsorger* an das Diakoniekrankenhaus Freiburg,

Vikar *Michael Roßknecht*, Heitersheim, als *Militärpfarrer* am Standort Walldürn,

Vikar *Bernhard Stern*, Konstanz, als *Militärpfarrer* am Standort Bruchsal,

1. September: Vikar *Dr. Andreas Knapp*, Stutensee-Blankenloch, als *Studentenpfarrer* in Freiburg.

Freistellung

1. Juli: Pfarrer *Wolfgang Klock*, Mannheim, zur Übernahme der Seelsorge der deutschsprachigen Gemeinde in Lima/Peru.

Im Herrn ist verschieden

1. Juli: Pfarrer i. R. *Bruno Schoske*, Löffingen, † in Löffingen.